

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen(AIA)

Am 1. Januar 2017 sind in der Schweiz die gesetzlichen Grundlagen für den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen oder kurz AIA in Kraft getreten.

Mit Hilfe dieser neuen globalen Standards soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden. Es haben sich bereits rund 100 Staaten zur Übernahme dieser Standards verpflichtet darunter auch die Schweiz. Ab dem Jahr 2017 müssen Informationen über Finanzkonten gesammelt und ausgetauscht werden.

Welche Informationen werden vom Ausland an die Steuerbehörden übermittelt?

- Bankkonten
- Wertschriften
- Versicherungspolice

Alle mit den obenerwähnten Produkten zusammenhängende Finanzinformationen werden künftig ausgetauscht. Darunter fallen namentlich und nicht abschliessend:

- Zinsen
- Dividenden
- Kontensalden
- Einkünfte aus bestimmten Versicherungsprodukten
- Verkaufserlöse aus Finanzvermögen
- Sonstige Einkünfte

Informationen über ausländische Grundstücke sind nicht Gegenstand des AIA und werden nicht automatisch gemeldet. Trotzdem können, aufgrund der übermittelten Daten, die Steuerbehörden vereinfacht Rückschlüsse auf im Ausland gelegene Liegenschaften ziehen.

Wer ist vom AIA betroffen?

Von der automatischen Datenübermittlung betroffen, sind natürliche und juristische Personen, die in der Schweiz oder einem der jeweiligen Partnerstaaten über oben aufgeführte Vermögens- oder Einkommenswerte verfügen.

Wie gelangen die Informationen zu der jeweiligen Steuerbehörde in der Schweiz?

Das ausländische Finanzinstitut, zum Beispiel eine Bank, übermittelt die Daten an die jeweilige ausländische Steuerbehörde. Von dort aus werden die Daten an die Eidgenössische Steuerverwaltung übermittelt, welche dann die Informationen für die einzelnen Schweizer Kantone in einem Abrufverfahren zugänglich macht.

Was kann ich tun, wenn ich ein ausländisches Konto, Wertschriften oder Versicherungspolice in einem der Partnerstaaten habe?

Es besteht die Möglichkeit, für nicht deklarierte Vermögens- und Einkommenswerte, eine (einmalig straflose) Selbstanzeige beim kantonalen Steueramt einzureichen.

Grundsätzlich gilt der Tatbestand einer Selbstanzeige solange, wie Steuerämter selbst keine Kenntnisse über die nachgemeldeten Vermögens- und Einkommenswerte haben.

Gemäss Ansicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird die Kenntnis, dass die Steuerfaktoren bereits der Schweizer Steuerbehörde gemeldet worden sind, für die dem AIA unterliegenden Steuerfaktoren, spätestens ab dem 30. September 2018 vorausgesetzt. Ab diesem Datum gilt die Anzeige als nicht mehr als aus eigenem Antrieb erfolgt und qualifiziert nicht mehr als (straflose) Selbstanzeige.

Gemäss Stellungnahme folgender Kantone, können Selbstanzeigen bis zu folgenden Daten akzeptiert werden:

Kanton Basel-Stadt	30. September 2018
Kanton Basel-Landschaft	30. September 2018
Kanton Aargau	30. September 2018
Kanton Solothurn	30. September 2018

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.